

## GEBÜHRENORDNUNG

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Schlichtungsstelle erhebt Gebühren, Barauslagen und Vorschüsse nach Maßgabe des Statuts und dieser Gebührenordnung.
- 1.2. Gebühren, Barauslagen und Kostenvorschüsse sind mit Vorschreibung fällig und binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zu bezahlen.
- 1.3. Zahlungen haben ausschließlich auf das von der Schlichtungsstelle angegebene Bankkonto zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz und eine Mahngebühr in Höhe von € 20,- erhoben werden.
- 1.4. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist zusätzlich zu zahlen.

### 2. Gebühren

- 2.1. Bei Antragstellung ist eine Bearbeitungsgebühr von € 50,- zu erlegen.
- 2.2. Für Schlichtungsverhandlungen wird eine Zeitgebühr erhoben. Sie beträgt für jede begonnene Stunde der Verhandlung je Schlichter

bis zu einem Streitwert von € 5.000,-	€ 150,-
darüber bis zu einem Streitwert von € 10.000,-	€ 200,-
darüber für je weitere € 10.000,- um je mehr, jedoch nie mehr als € 500,-	€ 50,-
- 2.3. Für die Ermittlung des Streitwerts gelten die Bestimmungen des Notariatstarifgesetzes, des Gerichtskommissionstarifgesetzes und subsidiär die Bestimmungen des Rechtsanwaltsarifgesetzes.

### 3. Barauslagen

- 3.1. Kommunikationskosten: Es werden alle tatsächlich anfallenden Kommunikationskosten, insbesondere Porti und Telefongebühren, erhoben. Statt der tatsächlich anfallenden Kosten kann ein Pauschalbetrag erhoben werden. Dieser beträgt € 100,- bis zu einem Streitwert von € 5.000,-, bei höheren Streitwerten € 200,-.



SCHLICHTUNGSSTELLE  
DES ÖSTERREICHISCHEN NOTARIATS

**GEBÜHRENORDNUNG**

- 3.2. Reisekosten: Reisekosten werden nur erhoben, soweit Schlichter an einen anderen als den Ort des Schlichtungsverfahrens reisen müssen. Bestimmen die Parteien einen Schlichter, der nicht am Ort des Verfahrens seinen Kanzleisitz hat, so werden Reisekosten auch für die Fahrt zum Ort des Schlichtungsverfahrens erhoben. Zu ersetzen sind Kosten für die Benützung eines Kraftfahrzeugs in Höhe des amtlichen Kilometergeldes, Kosten für die Benützung anderer Verkehrsmittel in der 1. Klasse. Übernachtungskosten sind in ihrer tatsächlichen Höhe zu ersetzen.
- 3.3. Sachverständige, Dolmetscher: Für Sachverständige und Dolmetscher werden die zur Deckung ihrer Honorare und Reisekosten erforderlichen Beträge erhoben. Sachverständige werden nur beigezogen, wenn zur Deckung der voraussichtlichen Kosten ein Kostenvorschuss erlegt wurde.
- 3.4. Raumkosten: Ist für das Schlichtungsverfahren die Anmietung von Räumen erforderlich, so sind diese Kosten zu erstatten.

Stand Juni 2004